

LEITFADEN FÜR EXPERTINNEN UND EXPERTEN



INHALTSVERZEICHNIS

I ALLGEMEINE INFORMATIONEN	2
Rechtliche Grundlagen für Ihr Arbeitsverhältnis.....	2
Vergütung.....	2
Urlaubsanspruch	5
II VORBEREITUNG DIENSTANTRITT	5
Soziale Absicherung am Dienort.....	5
Steuerliche Besonderheiten.....	6
Einarbeitung/Einführung.....	6
Sicherheitstraining.....	6
Gesundheitsuntersuchung.....	6
Fahrerlaubnis / Führerschein.....	7
Private Versicherungen (z.B. Hausrat-, Kfz-Haftpflichtversicherung etc.) ..	7
Umzug.....	8
Visum/ Dienstpass	8
Reisekosten.....	9
III AM DIENSTORT	10
Zuwendungen zum Kindergarten- und Schulbesuch.....	10
Krankheitsfall	10
Arbeits- oder Wegeunfall.....	10
Krisenfall	10
Dienstortwechsel	11
Mutterschutz/Elternzeit	11
Arbeitszeitregelung/ Urlaubsgewährung.....	11
Vertragslaufzeit/Vertragsverlängerung	12
IV VERTRAGSENDE	12
Rückumzug.....	12
Arbeitszeugnis.....	12
Rückgabe Dienstpass.....	12



I ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Rechtliche Grundlagen für Ihr Arbeitsverhältnis

Grundlage ist zunächst der schriftliche Arbeitsvertrag.

Auf das Arbeitsverhältnis findet zudem der „Tarifvertrag über befristete Arbeitsverhältnisse von beurlaubten Lehrkräften aus dem Schuldienst und von Experten/-innen“ vom 10.09.2003 Anwendung.

Der Tarifvertrag ist unter folgendem [Link](#) einsehbar.

Aufgrund der in § 6 des Experten-Tarifvertrags enthaltenen Verweisung richten sich die Arbeitsbedingungen nach dem [Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst](#) (TVÖD-Bund), der den Bundesangestelltentarifvertrages BAT vom 23.02.1961 abgelöst hat, in seiner jeweils geltenden Fassung.

Keine Anwendung finden die Vorschriften über

- a) die Anordnung und den Ausgleich von Überstunden nach § 8 Abs. 1 TVÖD (vormals § 17 BAT)
- b) die Gewährung von Beihilfen bei Geburts-, Krankheits- und Todesfällen, Unterstützungen (vormals § 40 BAT)
- c) die Zahlung einer besonderen Entschädigung bei Dienstreisen an Sonn- und Feiertagen (vormals § 43 BAT)
- d) die Zahlung einer Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung (Trennungsgeld) nach § 44 TVÖD-BT-V (vormals § 44 BAT)
- e) die ordentliche Kündigung nach § 34 Abs. 1 TVÖD (vormals § 53 BAT)
- f) unkündbare Angestellte nach § 34 Abs. 2 TVÖD (vormals § 55 BAT)

sowie die Sonderregelungen des § 45 TVÖD-BT-V für Beschäftigte, die zu Auslandsdienststellen des Bundes entsandt sind (vormals SR 2 d zum BAT).

Vergütung

Die Vergütung besteht aus einem Inlands- und einem Auslandsteil.

Der Inlandsteil ist für Angestellte steuer- und sozialversicherungspflichtig. Für beurlaubte Beamte ist der Inlandsteil steuerpflichtig, aber sozialversicherungsfrei, wenn der bisherige Dienstherr einen sog. Gewährleistungsbescheid ausstellt.

Der Auslandsteil ist steuer- und sozialversicherungsfrei, unterliegt gegebenenfalls aber bei der Steuer dem sog. Progressionsvorbehalt. Dies bedeutet, dass die Auslandsbezüge zwar steuerfrei sind, am Jahresende aber im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zur Ermittlung des Jahressteuersatzes mit herangezogen werden könnten. Mit dem (evtl. höheren Steuersatz) wird die Jahreslohnsteuer für die Inlandsbezüge ermittelt.

Der Inlandsteil

Information für Experten/Expertinnen, die nicht aus dem Schuldienst kommen:

Der Inlandsteil bemisst sich nach der Entgeltgruppe 13 EntgO TVÖD.

Unter folgendem [Link](#) ist ein Gehaltsrechner zur Berechnung der Inlandsvergütung aufrufbar (Angaben ohne Gewähr).

Information für Experten/Expertinnen aus dem Schuldienst: verbeamtet oder angestellt:

Der (steuer- und ggf. sozialversicherungspflichtige) Inlandsteil entspricht der Höhe nach dem Grundgehalt, das zum Zeitpunkt der Beurlaubung vom Landesdienstherrn gezahlt wurde (bzw. bei Vollbeschäftigung gezahlt worden wäre). Bei Angestellten tritt an die Stelle des Grundgehalts die Grundvergütung. Familien- bzw. weitere Ortszuschläge und sonstige Zulagen werden nicht gezahlt.

Der Auslandsteil

Bezüglich der Vergütungsbestandteile, die in Bezug auf den ausländischen Dienstort gezahlt werden, bestimmen § 6 Abs. 2 und § 3 des Experten-Tarifvertrages, dass diese in Anwendung der jeweils geltenden „*Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen an die durch die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) vermittelten Auslandsdienstlehrkräfte (ADLK)*“ zu zahlen sind.

Die aktuelle Richtlinie befindet sich unter folgendem [Link](#). Die Zuwendungen an ADLK sind in Teil 2 der Richtlinie beschrieben, die Auslandszuwendungen und Nebenleistungen finden Sie im Abschnitt 2.2., der nachfolgend auszugsweise wiedergegeben wird:

Die Auslandszuwendungen setzen sich zusammen aus der Schulortzuwendung, der Familienzuzahlung, dem Schulortkostenausgleich und der Mietzuwendung. Die Auslandszuwendungen enden grundsätzlich mit der Abreise vom ausländischen Dienstort, spätestens jedoch mit dem Vertragsende.

Schulortzuwendung

Die Schulortzuwendung dient dem weitgehenden Ausgleich des materiellen Mehraufwands sowie der allgemeinen und dienstortbezogenen immateriellen Belastungen durch den Auslandseinsatz.

Die Schulortzuwendung wird als Festbetrag - nach Schulortstufen gestaffelt differenziert - gezahlt. Die Orte, an denen sich eine Schule befindet, werden nach der Maßgabe der in der Richtlinie enthaltenen Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Satz 1 der Auslandszuschlagsverordnung entsprechend den Zonenstufen den Schulortstufen zugeordnet. Die Zuordnung eines in der Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Auslandszuschlagsverordnung nicht aufgeführten Schulortes richtet sich nach der Zuordnung zu einer Zonenstufe derjenigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, in deren Amtsbezirk der Schulort liegt.

Die Schulortzuwendung wird ab dem Tag nach Eintreffen am Auslandsdienstort gewährt, frühestens jedoch ab Beginn des Arbeitsvertrages.

Hält man sich während der Vertragslaufzeit außerhalb des Auslandsdienstortes auf, wird die Schulortzuwendung für diesen Zeitraum eingestellt. Dies gilt nicht bei einer Abwesenheit aus dienstlichen Gründen. Verbleiben berücksichtigungsfähige Angehörige am Auslandsdienstort, wird die Schulortzuwendung durchgehend weitergezahlt.

Die Schulortzuwendung wird jährlich überprüft und mit Wirkung zum 1. September





des jeweiligen Jahres an die Entwicklung der Auslandszuschläge nach Anlage VI des Bundesbesoldungsgesetzes jeweils proportional angepasst, d.h. im festen Prozentverhältnis der von der ZfA im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgesetzten Schulortzuwendungen zum jeweiligen Bundesbesoldungsniveau der Auslandszuschläge. Die ZfA veröffentlicht die sich aus der Anpassung der Schulortzuwendung ergebenden Zuwendungsbeträge.

Familienzuwendung

Zuwendung für die Ehegattin / den Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin / den Lebenspartner

Für die Ehegattin / den Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin / den Lebenspartner wird eine Zuwendung in Höhe von 40 vom Hundert der Schulortzuwendung gezahlt, sofern sich diese Person in Ihrem Haushalt am Dienort aufhält. Die Zahlung beginnt grundsätzlich ab dem Tage nach Eintreffen der Ehegattin / des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin / des Lebenspartners am Auslandsschulort, frühestens jedoch mit der Zahlung der Schulortzuwendung und endet mit der Einstellung der Schulortzuwendung.

Kinderzuwendung

Für jeden weiteren Familienangehörigen wird für die Dauer des Aufenthaltes am Auslandsschulort eine Zuwendung in Höhe der Werte der Tabelle VI.2 zu § 53 Abs. 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 4 BBesG gewährt. Es werden nur solche Kinder berücksichtigt, für die man im Inland Kindergeld erhalten oder bei Beibehaltung des Wohnsitzes im Inland erhalten würde.

Die Familienzuwendung wird nur gezahlt, wenn sich die berücksichtigungsfähige Person überwiegend, d. h. mehr als die Hälfte des auf ein Kalenderjahr entfallenden Vertragszeitraums, im Haushalt des Experten / der Expertin für Unterricht aufhält.

Mietzuwendung

Die Mietzuwendung dient dem weitgehenden Ausgleich der Mehrkosten für Unterkunft am Auslandsschulort. Für den jeweiligen Auslandsschulort werden die Durchschnittsmieten in einer angemessenen Wohnlage ermittelt und gestaffelt nach Anzahl der Familienangehörigen als Mietobergrenzen festgelegt. Bei der Staffelung nach Familienstand werden nur die Angehörigen berücksichtigt, für die man eine Familienzuwendung erhält.

Die Mietzuwendung wird in Form einer Pauschale gezahlt, die für jeden Auslandsdienort gesondert berechnet wird. Sie ist nach der Anzahl der Personen gestaffelt, die bei der Zahlung der vorstehenden Zuwendungen berücksichtigt werden. Die Höhe der Mietzuwendung basiert auf den mit Mietvertrag (ggf. auch Hotelrechnung mit Zahlbeleg) nachgewiesenen Mietkosten für eine angemessene Leerraumwohnung (Kaltmiete, unmöbliert, ohne mietwerterhöhende Elemente wie ein Schwimmbaden) inkl. Garage/Autostellplatz bis zu einer Mietobergrenze. Von diesem Mietwert wird ein Eigenanteil in Höhe von 18% des Inlandsteils der Vergütung abgezogen. Der Restbetrag wird als Pauschale ausgezahlt. Sofern die Mietobergrenze in Landeswährung festgesetzt wurde, werden bei der monatlichen Auszahlung der Pauschale Wechselkursschwankungen berücksichtigt.

Bei Erwerb einer eigenen Wohnung bzw. eines eigenen Hauses wird keine



Mietzuwendung gewährt.

Maklergebühren zur Erlangung einer Wohnung im Ausland können gegen Nachweis bis zur Höhe einer Monatsmiete erstattet werden, sofern diese die festgesetzte Mietobergrenze nicht überschreitet. Im Rahmen der Rückübersiedlung sind Maklerkosten nicht erstattungsfähig.

Schulortkostenausgleich

Der Schulortkostenausgleich wird zum Ausgleich der Währungs- und Kaufkraftschwankungen am Auslandsschulort gewährt. Er errechnet sich auf der Basis des vom Auswärtigen Amt für die jeweils zuständige Auslandsvertretung festgestellten Kaufkraftausgleichs. Die Berechnungsgrundlage entspricht den Regelungen des § 55 Abs. 3 BBesG.

Urlaubsanspruch

Die Regelungen richten sich nach dem TVöD: 30 Arbeitstage/Jahr.

Zusatztage für so genannten „Heimurlaub“ sind nicht vorgesehen. Es besteht aber ein Anspruch auf einen Fahrkostenzuschuss für Heimaturlaubsreisen für jedes zweite Vertragsjahr (siehe unten).

Ein Anspruch auf Bildungsurlaub besteht nicht.

II VORBEREITUNG DIENSTANTRITT

Soziale Absicherung am Dienort

Sozialversicherung

Informationen zur sozialen Absicherung können Sie in dieser Anlage entnehmen.



Merkblatt-Sozialversicherung_Experten-ini

Familienleistungen (Elterngeld, Kindergeld)

Elterngeld:

Ein Anspruch auf Elterngeld wird von der jeweils zuständigen Familienkasse individuell geprüft.

Kindergeld:

Deutsche erhalten nach dem Einkommensteuergesetz Kindergeld, wenn sie in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder im Ausland wohnen, aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder entsprechend behandelt werden.

Ausführliche Informationen zum Kindergeld sind auf der [Internet-Seite](#) des Bundesamts für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen zu finden.



Steuerliche Besonderheiten

Experten/Expertinnen, die in Deutschland keinen Wohnsitz beibehalten, sind gem. § 1 Abs. 4 EStG (Einkommensteuergesetz) beschränkt einkommensteuerpflichtig.

Mit der Erteilung der beschränkten Einkommensteuerpflicht durch das Finanzamt München wird man in die Lohnsteuerklasse I eingestuft. Ein Kirchensteuerabzug findet nicht statt. Die Lohnsteuerklasse I berücksichtigt die Lohnsteuer wie bei einem ledigen Arbeitnehmer. Kinderfreibeträge stehen nicht zu. In diesem Fall werden keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ElStam) zur Verfügung gestellt.

Nach § 1 Abs. 3 EStG besteht ggf. auch die Möglichkeit, auf Antrag als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden.

Weitere Informationen zur Besteuerung sind [hier](#) zu finden.

Einarbeitung/Einführung

In der Regel werden die Sie zum Vertragsbeginn ins Ausland entsandt und online über einen Moodle-Kurs auf Ihre neuen Aufgaben vorbereitet. Innerhalb der ersten vier Monate werden Sie dann zum Einführungsseminar in die Zentrale des Goethe-Instituts in München eingeladen. Die Einführung dauert i.d.R. eine Arbeitswoche (fünf Tage) und dient dazu Sie mit anderen neuen Kolleginnen und Kollegen zu vernetzen, Ihnen wichtige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Zentrale vorzustellen, Ihnen die aktuellen Handlungsfelder und Themenschwerpunkte der Institution vertieft zu präsentieren und Ihre offenen Fragen in Detail zu beantworten. Die Hotelbuchung und die Kosten für die gesamte Reise werden vom Goethe-Institut übernommen. Sie erhalten sämtliche Informationen zu Ihrer Einführung vom Bereich Personalentwicklung.

Sicherheitstraining

Der Vorstand hat darauf hingewiesen, dass ein Sicherheitstraining in der Akademie für Internationale Zusammenarbeit (AIZ) in Bonn-Röttgen für alle Länder verpflichtend ist. Daher planen Sie das Training in Ihre Versetzungsvorbereitung ein. Bezüglich der Anmeldung bitten wir Sie, sich an den Bereich Personalentwicklung, zu wenden.

Gesundheitsuntersuchung

Wenn man an einem Dienort mit besonderer gesundheitlicher Belastung eingesetzt wird, muss man sich vor Dienstantritt die gesundheitliche Eignung für den Einsatz bescheinigen lassen.

Eine Aufstellung der gesundheitsgefährdenden Gebiete ist [hier](#) zu finden.



Die gesundheitliche Eignung ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Arbeitsvertrages und wird in einer vom Experten / von der Expertin für Unterricht zu veranlassenden Untersuchung gemäß der Handlungsanleitung G 35 der Berufsgenossenschaften festgestellt und bescheinigt. Die Bescheinigung ist uns vorzulegen.

Die Untersuchung kann man in einem der Institute für Tropenmedizin durchführen lassen. Die nächstgelegene [Untersuchungsstelle](#) findet man im Internet auf der Seite der ZfA. Ein Termin kann erst vereinbart werden, wenn man weiß, welcher Art von Untersuchung man sich unterziehen soll. Diesbezüglich ist auf die Information im Anschreiben zum Arbeitsvertrag zu achten.

Untersuchungs- und Impfkosten, die nicht von der Krankenversicherung/Beihilfe übernommen werden, erstattet das Goethe-Institut, jedoch nicht bei Nichtantritt des Auslandseinsatzes aus einem vom Experten / von der Expertin für Unterricht zu vertretenden Grund.

Fahrerlaubnis / Führerschein

Gültige deutsche Führerscheine werden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Norwegen, Island, Liechtenstein) regelmäßig anerkannt.

Sofern man einen ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR nimmt, gilt der Führerschein grundsätzlich ohne Umtausch weiter. Über eventuelle Einschränkungen oder Registrierung muss sich bei der dann zuständigen Behörde des Mitgliedstaates informiert werden.

Die Anerkennung des Führerscheins in Staaten außerhalb der EU und des EWR hängt davon ab, welchen Führerschein man besitzt (graues oder rosafarbenes Muster, Scheckkarte oder Internationaler Führerschein) und welchem internationalen Abkommen der jeweilige Staat beigetreten ist.

Ob der Führerschein im Einsatzland anerkannt wird, eine Übersetzung des Führerscheins erforderlich ist oder ein Internationaler Führerschein mitgeführt werden muss, sollte man rechtzeitig vor Dienstantritt bei der zuständigen Stelle bzw. Botschaft des Einsatzstaates erfragen.

Private Versicherungen (z.B. Hausrat-, Kfz-Haftpflichtversicherung etc.)

Die Absicherung von Risiken durch eine Hausrat-, Haftpflicht-, Kfz-Haftpflicht, Berufsunfähigkeits-/ Vermögensschadenhaftpflicht, private Unfallversicherung etc. liegt in eigener Verantwortung. Eine finanzielle Unterstützung durch das Goethe-Institut ist nicht möglich. Wir können aber mit Adressen behilflich sein, da wir mit einigen Versicherungen Gruppenversicherungsverträge abgeschlossen haben.



Gruppenversicherun
gsverträge.pdf



GOETHE-PLUS_Leist
ungsbeschreibung_1

Alle Ihre privaten Versicherungen müssen geprüft werden, ob diese in einem eintretenden Schadensfall leisten.



Umzug

Für die Übersiedlung wird eine Umzugskostenpauschale gezahlt.

Angehörige, für die eine Familienzuzahlung gezahlt wird, erhalten ebenfalls eine Umzugskostenpauschale. Die Umzugskostenpauschale für die Hinübersiedlung von Familienangehörigen wird gezahlt, sofern diese innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsbeginn am Auslandsdienstort eintreffen.

Die Höhe der Umzugskostenpauschale ergibt sich aus den von der ZfA im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt veröffentlichten [Tabellen](#).

Um die Umzugspauschale zu erhalten, muss man nicht mit dem gesamten Hausrat umziehen. Man kann die Umzugspauschale auch nur für einen Teilumzug verwenden oder dazu, sich vor Ort Mobiliar zu beschaffen. Zu beachten ist, dass diese Praxis nur für den Umzug an den Einsatzort, aber nicht für den Rückumzug gilt. Beim Rückumzug muss tatsächlich ein Umzug erfolgen, damit die Umzugspauschale gewährt werden kann.

Lagerkosten für das Umzugsgut sind nicht erstattungsfähig.

Wohnungssuche

Bei Fragen zur Wohnsituation vor Ort sollte man sich frühzeitig an das Institut vor Ort wenden.

Eine Wohnungssuchreise vor Antritt der Beschäftigung wird vom Goethe-Institut nicht erstattet.

Visum/ Dienstpass

Für den Einsatz innerhalb der EU ist kein Visum erforderlich. Für die Einreise benötigt man lediglich den Personalausweis oder Reisepass.

Bei einem Einsatz an einem Dienstort außerhalb der EU beantragt das Goethe-Institut für Experten/Expertinnen mit deutscher Staatsangehörigkeit und deren Familienangehörige mit deutscher Staatsangehörigkeit über das Auswärtige Amt einen **Dienstpass, ggf. mit Einreisevisum**. Die entsprechenden Antragsformulare müssen direkt nach Vertragsabschluss bei der Dienstpass-/Visastelle des Goethe-Instituts angefordert werden.

Sobald man am Dienstort angekommen ist, muss umgehend Kontakt mit der deutschen Auslandsvertretung vor Ort aufgenommen werden. Man reist mit Einreisevisum ein, vor Ort wird mit Hilfe der Auslandsvertretung ein längerfristiges Visum bei den örtlichen Behörden beantragt. Dabei muss auch an die mit ausgereisten Familienangehörigen gedacht werden, sowie später an die Verlängerung des Visums auf demselben Weg. Kosten auf Grund der Aufenthaltsbestimmungen des Gastlandes werden gegen Nachweis übernommen abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von 200 Euro pro Familie und Jahr.

Wird ein Dienstpass vom Auswärtigen Amt nicht zur Verfügung gestellt, muss sich der Experte/die Expertin bzw. deren Familienangehörige/-r selbst um die Erlangung eines Visums bzw. Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis bemühen. Der Arbeitsvertrag

kommt nur zustande, wenn eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für das Einsatzland erteilt wird.

Noch eine Empfehlung:

Originaldokumente wie Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Abschlusszeugnisse sollten im Handgepäck mitgenommen werden, damit nach Dienstantritt alle Unterlagen zur Verfügung stehen, die für die Akkreditierung (Beschaffung eines längerfristigen Visums) notwendig werden können.



Reisekosten

Für die im Folgenden aufgeführten Reisen wird ein pauschalierter Zuschuss gezahlt. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus den vom Auswärtigen Amt festgesetzten [Flugpauschalen](#), die im Rahmen der Reisebeihilfe festgesetzt werden. Mit der gewährten Zuwendung sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Reise abgegolten.

Aus- und Rückreise

Für die Aus- und Rückreise wird eine Reisepauschale gezahlt. Die Zuwendung wird dem Experten / der Expertin für Unterricht und dessen/deren Familienangehörigen, die bei der Familienzuzahlung berücksichtigt werden, gewährt, sofern diese innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsbeginn am ausländischen Dienstort eintreffen. Die Reisepauschale für die Rückreise wird für alle Familienangehörigen gezahlt, die vor der Rückreise zumindest 18 Monate gemeinsam mit Ihnen am Auslandsschulort gewohnt haben.

Kinder- / Elternreisen

Ledige Kinder der Experten/Expertinnen,

- die nicht mit ihren Eltern am Auslandsschulort leben und
- für die der Experten/die Expertin im Inland Kindergeld erhält oder bei Beibehaltung des Wohnsitzes im Inland erhalten würde oder nur deshalb nicht erhält, weil im Inland ein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war,

erhalten pro Vertragsjahr einen Zuschuss für zwei Kinderreisen. Dabei müssen die Reisen mit mindestens einem Tag in das jeweilige Vertragsjahr fallen. Für im Ausland lebende Kinder werden die notwendigen nachgewiesenen Reisekosten maximal bis zur Höhe der Zuwendung erstattet, die für ein im Inland lebendes Kind gewährt würde.

Anstelle einer Kinderreise kann auf Antrag eine Zuwendung für eine Elternreise eines Elternteils gewährt werden. Unabhängig von der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder können maximal zwei Elternreisen pro Vertragsjahr bezuschusst werden.

Ausnahme: Heimaturlaubsreisen

Experten/Expertinnen und die berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen erhalten für jedes zweite Vertragsjahr eine Zuwendung zur Durchführung einer Heimaturlaubsreise. Die Flugtickets werden Ihnen vom Goethe-Institut als Sachzuwendung zur Verfügung gestellt.



III AM DIENSTORT

Zuwendungen zum Kindergarten- und Schulbesuch

Zuwendungen zum Kindergarten- und Schulbesuch werden für Kinder gezahlt, für die die Expertin/der Experte eine Familienzuzahlung erhält. Näheres siehe ZfA-Richtlinie 2.5.

Krankheitsfall

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall richtet sich auch während Ihrer Tätigkeit am Auslandsdienstort nach den Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

Krankmeldungen müssen bei der Verwaltungsleitung vorgelegt werden, sowie per Scan/PDF an die zuständige Ansprechperson in der Personalabteilung gemeldet werden.

Wichtiger Hinweis:

Hält sich die Expertin/der Experte aus Krankheitsgründen außerhalb des Auslandsdienstortes auf, wird die Zahlung der Auslandszuzahlung mit Ausnahme der Mietzuzahlung eingestellt. Zusätzlich zur Mietzuzahlung wird der Expertin/dem Experten auch der Eigenanteil ausgezahlt.

Verbleiben berücksichtigungsfähige Angehörige am Auslandsdienstort, wird die Auslandszuzahlung durchgehend weitergezahlt. Näheres siehe 5.1 ZfA-Richtlinie.

Arbeits- oder Wegeunfall

Im Falle eines Arbeits- oder Wegeunfalls besteht Versicherungsschutz (siehe auch hier Merkblatt Sozialversicherung). Im Schadensfall muss man sich umgehend bei der zuständigen Ansprechperson in der Personalabteilung melden. Das Goethe-Institut erstellt mit Hilfe des Experten / der Expertin für Unterricht eine Unfallanzeige und setzt sich mit der Unfallversicherung Bund und Bahn in Verbindung, die alles Weitere regelt.

Krisenfall

Bei erheblicher Gefährdung am ausländischen Dienstort kann die Ausreise durch das Auswärtige Amt empfohlen oder durch das Goethe-Institut angewiesen werden. Die finanziellen Leistungen richten sich nach den Richtlinien der ZfA für ADLK (Punkt 7 ff).

Nach Ankunft am Dienstort muss sich zu dem Thema mit folgenden Informationen in den "Arbeitsgrundlagen" beschäftigt werden: [Krisenrichtlinien für die GIA](#)

Empfehlenswert ist auch der Eintrag in die [Krisenvorsorgeliste des Auswärtigen Amtes](#) (= ELEFAND).



Es ist ratsam, eine **Inventarliste mit Anschaffungsjahr und Anschaffungspreis** aller wichtigen Gegenstände beim Goethe-Institut zu hinterlegen, damit im Schadensfall eine Ersatzleistung nicht ausgeschlossen ist. Eine Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Inventarliste nicht vor Schadenseintritt beim Goethe-Institut vorgelegen hat. Dazu auch folgender Hinweis: Eine Ersatzleistung wird nicht gewährt, soweit der Schaden durch eine Hauratsversicherung ersetzt wird oder im Falle des Abschlusses einer Hauratsversicherung ersetzt worden wäre. Die Helvetia versichert auch Elementarschäden.

Dienstortwechsel

Ein Dienstortwechsel während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. § 4 TVöD bleibt davon unberührt.

Mutterschutz/Elternzeit

Mutterschutz

Die Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes (MuSchG), insbesondere die Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 MuSchG und § 6 MuSchG finden auch während des Auslandseinsatzes Anwendung.

Hinweis zum Mutterschaftsgeld: Private Krankenversicherungen bezahlen kein Mutterschaftsgeld. Nach § 13 Abs. 2 MuSchG können Frauen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, unter den dort genannten Voraussetzungen für die Dauer der Schutzfristen ein Mutterschaftsgeld von höchstens 210 EUR erhalten. Da der diesen Frauen vom Arbeitgeber zu zahlende Mutterschaftsgeldzuschuss unverändert bleibt, erhalten diese weniger als gesetzlich versicherte Frauen.

Für im Ausland tätige Expertinnen gilt außerdem, dass die auslandsbezogenen Leistungen während der Mutterschutzdauer in ungekürzter Höhe nur dann weitergezahlt werden, wenn der Wohnort am ausländischen Dienstort beibehalten wird. Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote gelten als Beschäftigungszeiten und bewirken somit keine Minderung des Erholungsurlaubs.

Elternzeit:

Auch im Ausland besteht Anspruch auf Elternzeit gem. § 15 ff. BEEG.

Es ist zu beachten, dass für die Dauer der Elternzeit vom Goethe-Institut keinerlei finanzielle Zuwendungen geleistet werden, d.h. auch die Mietzuwendung wird in diesen Fällen nicht weiterbezahlt.

Wenn sich dazu entschieden wird, die Dauer der Elternzeit bis zum 5. Lebensmonat des Kindes zu beschränken, und das Arbeitsverhältnis nach Beendigung der Elternzeit noch mindestens ein Jahr fort dauert, kann – nach vorheriger vertraglicher Vereinbarung – eine Mietzuwendung auch für die Dauer der Elternzeit weiterbezahlt werden.

Arbeitszeitregelung/ Urlaubsgewährung

Die Regelung der Arbeitszeit und die Gewährung von Urlaub erfolgt durch die Verantwortlichen am Auslandsdienstort



Vertragslaufzeit/Vertragsverlängerung

Die übliche Vertragslaufzeit beträgt drei Jahre. Eine Verlängerung um weitere drei Jahre, auf maximal sechs Jahre (je nach Land), wird dann individuell mit der Personalabteilung, der Institutsleitung und der Leitung der Spracharbeit besprochen.

IV VERTRAGSENDE

Rückumzug

Die Umzugskostenpauschale für die Rückübersiedlung nach Vertragsende wird nach erfolgtem Rückumzug gezahlt, sofern dieser innerhalb von 5 Jahren nach dem Ende des Auslandseinsatzes durchgeführt wird.

Die Umzugskostenpauschale für die Rückübersiedlung wird für die Familienangehörigen gezahlt, die vor dem Rückumzug zumindest 18 Monate gemeinsam mit der Lehrkraft am Auslandsschulort gewohnt haben.

Die Höhe der Umzugskostenpauschale ergibt sich aus den von der ZfA im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt veröffentlichten [Tabellen](#).

Bei vorzeitiger Rückkehr der Expertin/des Experten oder von Familienangehörigen vor Ablauf von drei Vertragsjahren, werden keine Zuwendungen für die Reisekosten und den Rückumzug gezahlt. Bereits gewährte Reise- und Umzugskosten sind zurückzuerstatten. Dabei wird für jedes abgeleistete Vertragsjahr ein Drittel der Gesamtkosten erlassen.

Arbeitszeugnis

Das Goethe-Institut stellt auf Wunsch nach Vertragsende ein qualifiziertes Arbeitszeugnis aus.

Rückgabe Dienstpass

Die Dienstpässe (auch für Familienangehörige) müssen nach Beendigung des Auslandseinsatzes umgehend an die Dienstpass-/Visastelle des Goethe-Instituts zurück geschickt werden. Die Dienstpässe werden als Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über den jeweiligen Arbeitgeber an das Auswärtige Amt zurückgegeben.